



Herzlich Willkommen zum Workshop I „Unpfändbarkeit von Forderungen“

- **Nichtberücksichtigung**
- **Zusammenrechnung**
- **Verschärfter Zugriff als Deliktsgläubiger
(Entnahme aus dem pfandfreien Betrag)**

Ulrike Bode

**Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesgeschäftsführerin Landesverband Niedersachsen
Fachreferentin im VZV-Bundesausschuss**



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

„Es kann grundsätzlich jeder Anspruch, der einem Vollstreckungsschuldner gegen einen Dritten zusteht, gepfändet werden.

**Nur die Ausnahmen und Einschränkungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften“
(Olaf Sorkale)**

**Ein Widerspruch zu § 55 NVwVG „Unpfändbarkeit von Forderungen“
oder zu § 319 AO „Unpfändbarkeit von Forderungen“
oder z.B. § 66 SVwVG „Pfändungsschutz“?**



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 319 AO Unpfändbarkeit von Forderungen

Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten sinngemäß.

§ 66 SVwVG Pfändungsschutz

Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für die Vollstreckung nach diesem Gesetz.

§ 55 NVwVG Unpfändbarkeit von Forderungen

Die §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ...



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Bundesland	Gesetzesgrundlage
Baden-Württemberg	Verweis auf ZPO über § 15 LVwVG + § 319 AO
Bayern	Verweis auf ZPO über Art. 26 BayVwZVG
Berlin	Verweis auf AO über BNwVG
Brandenburg	Verweis auf ZPO über § 22 LVwVG + § 319 AO
Bremen	Verweis auf ZPO über § 6 BremGVG + § 319 AO
Hamburg	Verweis auf ZPO über § 35 HambVwVG + § 319 AO
Hessen	Verweis auf ZPO über § 55 LVwVG + § 319 AO
Niedersachsen	Verweis auf ZPO über § 55 LVwVG
Nordrhein-Westfalen	Verweis auf ZPO über § 48 LVwVG
Mecklenburg-Vorpommern	Verweis auf ZPO über VwVfZVG MekPo + § 319 AO
Rheinland-Pfalz	Verweis auf ZPO über § 55 LVwVG
Saarland	Verweis auf ZPO über § 66 SVwVG
Sachsen	Verweis auf ZPO über § 15 LVwVG
Sachsen-Anhalt	Verweis auf ZPO über § 55 LVwVG
Schleswig-Holstein	Verweis auf ZPO über § 310 Allg. Verw.gesetz SH + § 319 AO
Thüringen	Verweis auf ZPO über § 38 ThürVwZVG + § 319 AO



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

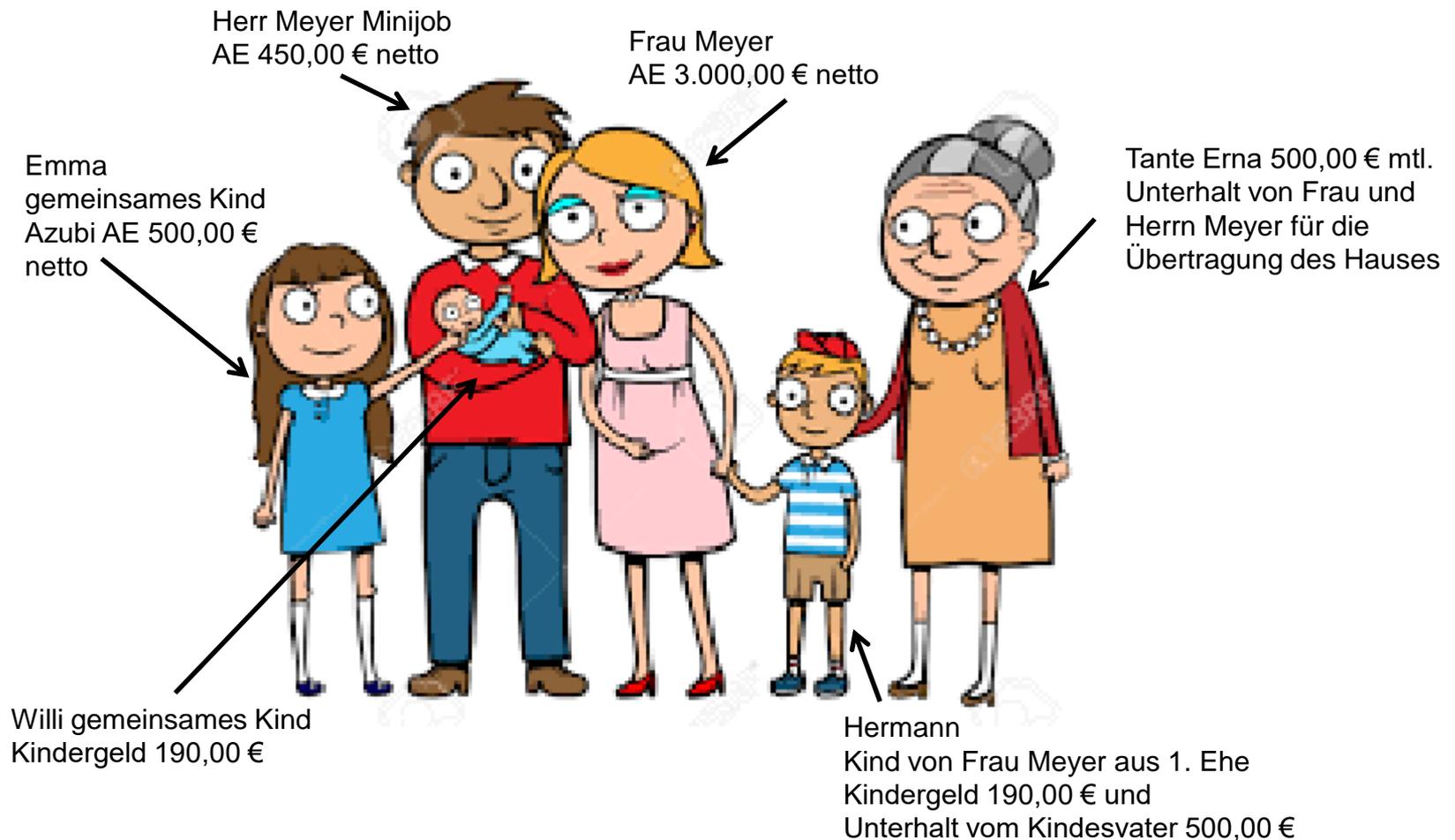
Regelungsinhalt §§ 850 – 852 ZPO

- § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
- § 850a Unpfändbare Bezüge
- § 850b Bedingt pfändbare Bezüge
- § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
- § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
- § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages
- § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen
- § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte
- § 850k Pfändungsschutzkonto
- § 850l Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto
- § 851 Nicht übertragbare Forderungen
- § 851a Pfändungsschutz für Landwirte
- § 851b Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen
- § 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten
- § 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen
- § 852 Beschränkt pfändbare Forderungen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Familie Meyer





Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist

§ 1601 BGB Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Welche Unterhaltsverpflichtungen von Frau und Herrn Meyer erhöhen gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 1601 BGB den unpfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens?

Frau Meyer gegenüber

- Herrn Meyer (Ehegatte)
- Emma, Willi und Hermann (Kinder und somit Verwandt in gerader Linie)
- nicht jedoch Tante Erna, da hier eine vertragliche und keine gesetzliche Regelung für die monatliche Unterhaltszahlung besteht

somit 4 unterhaltsberechtignte Personen

Herr Meyer gegenüber

- Frau Meyer (Ehegatte)
- Emma und Willi (Kinder und somit Verwandte Linie)
- nicht jedoch Tante Erna, da hier eine vertragliche und keine gesetzliche Regelung für die monatliche Unterhaltszahlung besteht
- und nicht Hermann gegenüber, da nicht Kind und somit nicht verwandt

somit 3 unterhaltsberechtignte Personen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Nichtberücksichtigung

(Herausrechnung)



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Sie pfänden beim Arbeitgeber von Frau Meyer die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und erhalten folgende Drittschuldnererklärung:

Vollstreckungsbehörde: «Stadtkasse XYZ Drittschuldner: Fa. ABC

Erklärung des Drittschuldners zu Ihrer uns zugestellten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 02.05.2017 gegen «Frau Meyer über den Betrag in Höhe 1.500,00 €

1.1 Die gepfändete Forderung in Höhe von 1.500,00 wird anerkannt, wir sind bereit _____?_____ EUR am _____?_____ abzuführen.

2.1 Nettoverdienst monatlich _____3.000,00_____ EUR

2.2 hiervon werden monatlich einbehalten: _____169,29_____ EUR Steuerkarte Kl. _____III_____ Zahl der unterhaltsberechtigten Personen _4_____

3. Andere Personen erheben keine folgende Ansprüche an die Forderung:

Name des Gläubigers	Grund	Höhe der Forderung/€	Aktuelle Restforderung/€
Versandhaus Q	PÜB 28.04.2017	5.000,00	4.830,71

und das war es mit Ihrer Forderung? Auf Jahre keine Chance?



Auf welcher Grundlage ermittelt der Arbeitgeber den pfändbaren Betrag?

elektronische Lohnsteuermerkmale („Lohnsteuerkarte“)

Diese müssen jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da die elektronischen Merkmale nichts über die Einkünfte der Unterhaltsberechtigten aussagen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Sind Sie als Vollstreckungsbehörde berechtigt, Informationen über die tatsächlichen Unterhaltsverpflichtungen zu erhalten?

**Nach dem jeweiligen Landesvollstreckungsgesetz z.B.
§ 21 a NVwVG Vermögensermittlung, Auskunftspflicht**

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann zur Vorbereitung der Vollstreckung wegen einer Geldforderung die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ermitteln.

(2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner, die sonstigen Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, Auskunft zur Ermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verhältnisse zu erteilen Von den sonstigen Beteiligten und anderen Personen soll eine Auskunft erst verlangt werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht

Welche Informationsquelle könnten Sie ggf. noch nutzen?

Vermögensauskunft

Siehe auch Erlass der OFD Magdeburg v. 06.05.2010 Az. F 0130/18-ST 251



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 850c Abs 4 ZPO

Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt

Besteht hier vielleicht doch die Möglichkeit vor der Erledigung der Pfändung des bevorrechtigten Gläubigers einen pfändbaren Betrag aus dem Arbeitseinkommen von Frau Meyer zu erhalten?

Ja!

Durch den Erlass einer sog. Nichtberücksichtigungsverfügung (Herausrechnung)! Der Ehemann, die Tochter Emma und der Sohn Hermann können sich aufgrund von eigenen Einkünften teilweise selbst unterhalten.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Merke:

- Der Ehegatte wird auch dann mit einer Unterhaltsberechtigung berücksichtigt, wenn er/sie über eigenes Einkommen (auch ein sehr viel höheres) verfügt
- Gleiches gilt für die unterhaltsberechtigten (ggf. auch volljährigen) Kinder
- Der Drittschuldner berechnet den pfandfreien Betrag aufgrund der ihm vorliegenden Lohnsteuermerkmale
- Eine Nichtberücksichtigung erfolgt nur auf Gläubigerantrag bzw. durch Verfügung
- Die Person, die nicht berücksichtigt werden soll, muss namentlich in der Verfügung genannt werden (Verwandtschaftsbeziehung, Vor- und Zuname und Geburtsdatum)
- Stellt ein bevorrechtigter Gläubiger keinen Antrag auf Nichtberücksichtigung, müssen Zahlungen an diesen zu Gunsten eines Gläubigers „mit Antrag“ zurückgestellt werden
- Der Antrag auf Nichtberücksichtigung kann zu jeder Zeit gestellt werden
- Ein bevorrechtigter Gläubiger kann seinen Antrag jederzeit nachholen und käme dann wieder zum Zug
- Sozialleistungen gelten nach herrschender Meinung bis auf wenige Ausnahmen (z.B. ALG II) ebenfalls als Einkommen (z.B. ALG I, Elterngeld, Kurzarbeitergeld)
- Kindergeld ist nicht das Einkommen des Kindes
- Auch Vermögenserträge (z.B. Zinsen, Mieteinnahmen) sind Einkommen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Mustertext einer Nichtberücksichtigungsverfügung:

Gem. § 55 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit § 850c Abs. 4 ZPO verfügen wir, dass die Ehefrau Frau Q und das Kind X, geb. 24.01.2006 bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens von Herrn Q unberücksichtigt bleiben. Für das Kind Y, geb. 31.07.2012, wird verfügt, dass dieser bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens von Herrn Q anteilig/hälftig unberücksichtigt bleibt. Nach der gültigen Tabelle über das gepfändete Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu § 850 c ZPO) ist/sind demnach 2,5 unterhaltsberechtigte Personen bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze unberücksichtigt zu lassen. Es ist von 0,5 Unterhaltsberechtigten auszugehen.

Weiterhin wird der Drittschuldner angewiesen, den dadurch erhöhten pfändbaren Betrag des Einkommens unter Angabe des o.g. Kassenzeichens auf eines der unten genannten Konten zu überweisen. Sollte das Einkommen bereits zugunsten eines anderen Gläubigers vorrangig gepfändet sein, der von der Möglichkeit der Herausrechnung keinen Gebrauch gemacht hat, so ist uns hinsichtlich der erhöhten pfändbaren Anteile die erste Rangstelle einzuräumen.

Begründung:

Die durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen verliefen bislang ergebnislos. Ratenzahlungen (gütliche Einigung) wurden bei uns nicht beantragt. Im Interesse der Allgemeinheit ist somit jede Vollstreckungsmöglichkeit, auch wenn sie nur geringe Tilgungszahlungen verspricht, auszuschöpfen. Die Maßnahme entspricht der Billigkeit, da davon auszugehen ist, dass der Schuldner dadurch nicht sozialhilfebedürftig wird. Da der Ehepartner Frau Q eigenes Einkommen bezieht, kann diese für sich und anteilig für den Unterhalt des Kindes Y aufkommen. Da der Vollstreckungsschuldner nachweislich keinen Kindesunterhalt für den Sohn X zahlt, kann dieser ebenfalls unberücksichtigt bleiben.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Wie wird festgestellt, ob der Unterhaltsberechtigte aufgrund seiner eigenen Einkünfte ganz oder teilweise herausgerechnet werden kann?

Grundsatz: „billiges Ermessen“

- Heranziehung des Grundfreibetrages gem. § 850 c Abs. 1 ZPO
- ALG II Satz plus Zuschlag
- Unterhaltsleitlinien („Düsseldorfer Tabelle“)

starre Anwendung einer dieser Varianten nicht möglich, ermessensfehlerhaft und dürfen lediglich als Orientierungshilfe dienen

der BGH fordert eine Abwägung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, seiner Unterhaltsberechtigten, aber auch der des Gläubigers



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Zusammenrechnung



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 850 e Abs. 2 + 2 a ZPO

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

2a.

Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Schutzgedanke der ZPO:

Ein Arbeitseinkommen steht einem Pfändungsfreibetrag gegenüber

- Aber immer, wenn mehrere Einkommen bei mehreren Drittschuldnern zusammen-treffen bedeutet dies, dass für jedes Einkommen jeweils ein voller Pfändungs-freibetrag besteht!
- Um für alle Einkommen einen einzigen Pfändungsfreibetrag zu erreichen, bedarf es einer Zusammenrechnungsverfügung oder eines Gläubigerantrages auf Zusammenrechnung.

Was kann zusammengerechnet werden?

- mehrere Arbeitseinkommen
- Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (z.B. Rente, ALG I § 54 Abs. 4 SGB I)
- Arbeitseinkommen und Vermögenserträge
- Arbeitseinkommen und Naturalleistungen (z.B. mietfreie Dienstwohnung)
- Sozialleistungen und Vermögenserträge

Wohngeld darf grundsätzlich nicht zusammengerechnet werden

Ausnahme: für Vermieter und Kreditgeber (siehe § 54 Abs. 3 Nr. 2 a SGB I)



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Merke:

- Eine Zusammenrechnung erfolgt nur mit einer Zusammenrechnungsverfügung bzw. auf Antrag
- Die Ansprüche, die zusammengerechnet werden sollen, sind genau zu bezeichnen
- In der Zusammenrechnungsverfügung erfolgt keine summenmäßige Berechnung
- Die Berechnung der Höhe der Gesamteinkünfte und des verbleibenden pfändungsfreien Betrages ist Aufgabe des Drittschuldners, der den pfändbaren Betrag zu überweisen hat
- Der pfändbare Betrag wird dem Einkommen entnommen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet
- Die Zusammenrechnung kann bereits mit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen werden, aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt
- Eine Zusammenrechnung erfolgt nur für den Gläubiger, der die Zusammenrechnung verfügt/beantragt hat



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Mustertext einer Zusammenrechnungsverfügung:

mit der oben genannten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wurden folgende Ansprüche der Schuldnerin gepfändet:

1. Altersrente (Versicherungsnummer)
Drittschuldner Deutsche Rentenversicherung Bund

sowie

2. Witwenrente (Versicherungsnummer)
Drittschuldner Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Ich verfüge hiermit gem. § 850 e Nr. 2/Nr. 2 a ZPO die Zusammenrechnung der zu den Ziffern 1 und 2 angegebenen Einkommen der Schuldnerin. Der pfändbare Teil des durch die Zusammenrechnung ermittelten Gesamteinkommens ist dem Einkommen zu Ziffer 2 zu entnehmen und unter Angabe meines Kassenzeichens auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

Sollte das Einkommen bereits zugunsten eines anderen Gläubigers vorrangig gepfändet sein, der von der Möglichkeit der Zusammenrechnung keinen Gebrauch gemacht hat, so ist mir hinsichtlich der erhöhten pfändbaren Anteile die erste Rangstelle einzuräumen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Entnahme aus dem pfändungsfreien Einkommen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 850 f Abs. 2 ZPO

Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den **pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht** auf die in § 850c **vorgesehenen Beschränkungen** bestimmen; dem Schuldner ist jedoch **so viel zu belassen**, wie er für seinen **notwendigen Unterhalt** und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

§ 55 Satz 2 NVwVG

Wird die Vollstreckung wegen eines **Zwangsgeldes**, eines **Bußgeldes**, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine **Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten Nutzungsentschädigung** betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den **pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht** auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung **vorgesehene Beschränkung** bestimmen;

der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch **so viel zu belassen**, wie sie oder er für ihren oder seinen **notwendigen Unterhalt** und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Bei **Pfändungsschutzkonten**, die nach § 850 k Abs. 7 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 **abweichende pfändungsfreie Beträge** festsetzen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Nur vier weitere Bundesländer haben neben Niedersachsen ähnliche Regelungen für Bußgelder, Kostenerstattungen für Obdachlosenunterbringung:

- **§ 55 LVwVG LSA**
- **§ 48 LVwVG NRW – keine Regelung für Pkonten**
- **§ 55 LVwVG RP – keine Regelung für Pkonten**
- **§ 310 VwG SH – keine Regelung für Pkonten**

Für alle anderen Bundesländer findet nur § 850 f ZPO Anwendung:

„Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung“



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Merke:

- Entgegen der Regelung in der ZPO „vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,, verwenden diese landesrechtlichen Vorschriften eine abschließende Aufzählung „eines Zwangsgeldes, eines Bußgeldes, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten Nutzungsentschädigung“, für welche Forderungen die Entnahme aus dem pfändungsfreien Einkommen verfügt werden kann (hierzu zählen auch Kostenbescheide)
- Vorzugstellung bestimmter Gläubiger
- Der Schuldner soll grundsätzlich den entstandenen Schaden wiedergutmachen
- Unpfändbares Einkommen schützt nicht vor Strafe
- Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden Unterhaltsverpflichtungen bedarf
- „Soziokulturelles Existenzminimum“
- Da Sozialleistungen (ALG II) einen Betrag für angemessenen Wohnraum enthalten, kann der Hilfeempfänger nicht „sozialhilfebedürftig“ werden, wenn eine Entnahme für die Nutzungsentschädigung erfolgt
- Bei der Entnahme aus Arbeitseinkommen ist der pfändbare Betrag zu bestimmen
- Bei der Entnahme aus dem geschützten Kontoguthaben (P-Konto) der abweichende pfändungsfreie Betrag



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Mustertext für eine Anhörung gem. § 51 Abs. 2 NVwVG:

mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom wurden Ihre Ansprüche aus ... gepfändet und der Vollstreckungsgläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Die **Vollstreckung wird in Höhe eines Betrages von 293,50 €** wegen eines Bußgeldes betrieben. Im Zuge der Vollstreckung dieser Forderung kann die Vollstreckungsbehörde nach § 55 NVwVG den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehene Beschränkung bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin/dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bedarf. Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 7 ZPO eingerichtet werden können, kann die Vollstreckungsbehörde wegen dieser Forderung ebenfalls abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen. Das bedeutet, dass eine angemessene Entnahme aus Ihrem pfändungsfreien Einkommen oder bei Pfändungsschutzkonten eine angemessene **Entnahme aus Ihrem geschützten Guthaben** verfügt werden kann.

Ich beabsichtige in Ihrem Fall Beträge in Höhe von monatlich € nach § 55 NVwVG festzusetzen, die dann von Ihrem Arbeitgeber oder Kreditinstitut an mich abzuführen sind. Bevor ich von dieser Möglichkeit Gebrauch mache, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, den Betrag in Höhe von 293,50 € sofort nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe des Buchungszeichens u.a. zu zahlen oder mir einen angemessenen Tilgungsvorschlag zu unterbreiten. **Falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, bin ich berechtigt, angemessene Beträge zur Entnahme bzw. einen abweichenden Pfändungsschutzbetrag für Ihr geschützten Guthaben festzusetzen.**



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Mustertext für eine Entnahmeverfügung:

gegen XYZ wurden Ihnen am eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom ... zu meinem Buchungszeichen zugestellt. Legitimiert durch diese Pfändungs- und Einziehungsverfügungen und das durch Zustellung erworbene Pfändungspfandrecht, wird hiermit gemäß § 55 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) verfügt, dass bis zur Tilgung des Gesamtbetrages dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung in Höhe von insgesamt € widerruflich monatlich

- bei Arbeitseinkommen aus dem pfändungsfreien Einkommen nach § 850 c ZPO oder
- bei einem Pfändungsschutzkonto, das nach § 850 K ZPO eingerichtet wurde, aus dem geschützten Guthaben

eine angemessene Entnahme durchzuführen und an die Vollstreckungsgläubigerin unter Angabe meines oben genannten Zeichens zu zahlen ist.

Der pfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens wird hiermit auf € festgesetzt. Bei Pfändungsschutzkonten wird der abweichende pfändungsfreie Betrag in Höhe des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII bzw. nach § 20 Abs. 1 SGB II auf aktuell 404,00 € festgesetzt. Diese Festsetzung betrifft ausschließlich die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom ..., welche in Höhe der abgeführten Beträge gemindert und aufgehoben werden. Das Pfändungspfandrecht erlischt insoweit. Der Schuldner wurde vor Erlass dieser Verfügung angehört und hat keine Einwendungen erhoben, die der Festsetzung der Höhe des angemessenen Betrags im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimum widersprechen.



Wie bestimmen Sie den abweichenden pfändbaren Betrag bzw. den abweichenden pfändungsfreien Betrag?

„Billiges Ermessen“

Orientierungshilfe

- Regelsatz nach SGB II/SGB XII
zuzüglich evtl. Mehrbedarfzuschläge
zuzüglich evtl. weiterer Zuschläge z.B. für berufsbedingte Aufwendungen
zuzüglich Wohnkosten
- selbst vorgeschlagene, aber nicht eingehaltene Teilzahlungen

Starre Berechnungen können zu Ermessensfehlern führen
Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

Aber: „Eine niedersächsische Vollstreckungsbehörde ist nicht befugt, eine Pfändungs-, Einziehungs- und Überweisungsverfügung durch Zustellung im Bundesland Berlin zu vollstrecken.

OVG Lüneburg Urteil vom 28.10.2016 11 LC 45/16

Bei der der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegenden Forderung handelte es sich um eine Kostenerstattung für Obdachlosenunterbringung und die Nds. Vollstreckungsbehörde hat bei der DRV Bund in Berlin eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit einer Herabsetzung des pfändungsfreien Betrages auf das soziokulturelle Existenzminimum erlassen. Das OVG erklärte dies für unzulässig, weil das in Berlin geltende Recht eine Vollstreckung über die Pfändungsfreigrenzen der ZPO hinausgehende Vollstreckung nicht zulässt.

Merke: Nur wenn das Bundesland, in dem der Drittschuldner seinen Sitz hat, einen erweiterten Zugriff für Deliktsgläubiger zulässt, ist eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung über die Pfändungsfreigrenzen der ZPO hinausgehend zulässig.



Und was nützt den kommunalen Vollstreckungsbehörden diese Vorschrift, wenn der Schuldner der Bußgelder etc. Leistungen nach SGB II bezieht?

Bei einer Entnahme gem. § 55 NVwVG ist dem Schuldner mindestens das „soziokulturelle Existenzminimum“ zu belassen

aber mehr hat er aufgrund des Bezuges von Leistungen nach SGB II nicht





Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

- Lt. des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB II (Regelbedarfsermittlungsgesetz) enthält der Regelbedarf einen Anteil zu 13,02 % für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
- Da „Unpfändbarkeit“ aber nicht ein Ruhesessel für Rechtsverletzungen sein darf, kann hier auch das soziokulturelle Existenzminimum angetastet werden, jedoch nur bis zur Höhe des physikalischen Existenzminimums
- Regelsatz z.Zt. 404,00 € - somit mögliche monatliche Entnahme 52,60 €
- Diese These ist jedoch nicht unstrittig und wird von Gerichten unterschiedlich gesehen (AG Bad Gandersheim 2 OWi 3/16 hat eine Entnahme in Höhe von 100,- € bei einer Bedarfsgemeinschaft die ergänzende Leistungen nach SGB II bezieht aus dem Arbeitskommen für zulässig erklärt)
- Gesetzesänderung § 42 SGB II seit 01.08.2016 „Unpfändbarkeit der Leistungen“ keine Pfändung mehr beim Leistungsträger möglich
jedoch keine Auswirkung auf die Pfändungsmöglichkeit in Pkonten
Für Nds. + LSA weiterhin Zugriff auf die nach § 22 SGB II gewährten Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch Pfändung beim Leistungsträger, wenn die Vollstreckung wegen Kostenerstattung für Obdachlosenunterbringung erfolgt



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

und jetzt für alle die, die glauben mehr geht nicht zu pfänden, noch eine bedeutsame Entscheidung des BGH:

Folgende Ausgangslage:

- Ehefrau monatlich 5.000,-- € Arbeitseinkommen netto
- Ehemann monatlich 600,-- € Rente
- keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen
- Ehemann Schuldner wegen Bußgeld



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Bundesarbeitstagung 2017 in Fulda

BGH XII ZB 12/10 vom 25.10.2012 „Pfändung auf Null“

- Nur für das Vermögen des Schuldners, welches er zur Deckung seines sozialhilferechtlichen Existenzminimums benötigt, wird Vollstreckungsschutz gewährt.
- Dabei ist zu prüfen, ob der absolut notwendige Bedarf ganz oder teilweise durch weitere Einnahmen oder geldwerte Naturalleistungen tatsächlich gedeckt werden kann.
- Bei dieser Prüfung der Bedarfsdeckung ist auch das Einkommen des Ehepartners zu berücksichtigen.
- Übersteigt das Einkommen des Ehepartners seinen eigenen Bedarf, so muss der Ehepartner es dem „Schuldner zur Verfügung stellen“.
- Reicht das Einkommen des Ehepartners aus, um den Bedarf beider zu decken, benötigt der Schuldner sein gesamtes Einkommen nicht und somit steht ihm auch kein pfändungsfreier Betrag zur Verfügung!



Fazit:

Auch wenn jemand auf den 1. Blick nur über pfändungsfreie Einkünfte verfügt, lohnt es sich doch, die wirtschaftlichen Verhältnisse genau zu ermitteln.

Vielleicht findet sich doch noch eine Möglichkeit, mit der Sie die Forderung realisieren können!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**